

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
5 C 238/22Amtsgericht Rottenburg am
Neckar**Im Namen des Volkes****Urteil**

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Rottenburg am Neckar durch die Richterin am Amtsgericht
am 20.01.2023 aufgrund des Sachstands vom 19.01.2023 ohne mündliche Verhandlung gemäß §
495a ZPO für Recht erkannt:

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 205,00 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 11.08.2022 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Berufung wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 403,80 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist teilweise begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 205,00 Euro gem. § 7 I StVG i.V.m. § 115 I 1 Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PfIVG i.V.m. §§ 249 ff. BGB. Im Übrigen ist die Klage unbegründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte, deren Haftung dem Grunde nach außer Streit steht, einen Anspruch auf Erstattung der im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs entstandenen Fahrtkosten in Höhe von 205,00 Euro.

Gemäß § 249 Abs. 1 BGB hat derjenige, der zum Schadensersatz verpflichtet ist, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre (Naturalrestitution), wobei der Gläubiger vom Schädiger wegen der Beschädigung einer Sache statt der Wiederherstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen kann (§ 249

Abs. 2 Satz 1 BGB).

Das klägerische Fahrzeuge hatte nach den Feststellungen des Sachverständigen Kuppinger in seinem Gutachten vom 15.09.2021 einen sog. wirtschaftlichen Totalschaden erlitten, weshalb der Kläger zu Recht eine Ersatzbeschaffung vorgenommen hat.

Der restitutionfähige Schaden erschöpft sich indes nicht in dem Ersatz des reinen Substanzschadens, sondern schließt auch sonstige, zur Schadensbehebung erforderliche Schäden ein, sofern sie mit dem zum Ersatz verpflichtenden Ereignis in einem adäquat ursächlichen Zusammenhang stehen und in den Schutzbereich der verletzten Norm fallen.

Die im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung entstandenen Fahrtkosten sind - sofern sie im Sinne des § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB zur Schadensbeseitigung erforderlich waren - erstattungsfähig. Bei den Fahrtkosten, welche im Zusammenhang mit der Ersatzbeschaffung entstehen, handelt es sich um Aufwendungen der eigentlichen Schadensbeseitigung und nicht nur Aufwendungen im Rahmen der dem Geschädigten obliegenden Müheverwaltung. Das Gericht verkennt nicht, dass im Bereich der Abwicklung von Massengeschäften wie Verkehrsunfällen in der Regel etwaige Fahrtkosten durch die Geltendmachung einer Auslagenpauschale von 25,00 Euro abgegolten sind; eine andere Bewertung ist allerdings dann gerechtfertigt, wenn der Kläger - wie hier - die verlangten höheren Kosten im Einzelnen substantiiert darlegt.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze belaufen sich die ersatzfähigen Fahrtkosten des Klägers auf insgesamt 205,00 EUR.

Die Fahrt des Klägers am 01.10.2021 zu [REDACTED] nach Pfungstadt zum Anschauen und zur Durchführung einer Probefahrt und zum Kauf des Fahrzeuges GLC 250 ist erstattungsfähig, ebenso die Fahrt des Klägers am 06.10.2021 nach Pfungstadt zur Abholung dieses gekauften Ersatzfahrzeuges.

Ausweislich des von der Beklagten vorgelegten Ausdrucks von Google Maps beträgt die einfache, kürzeste Strecke vom Wohnort des Klägers zu a. g. Automobile Pfungstadt 205 km. Der Kläger ist diese Strecke insgesamt 4 Mal gefahren, also 820 km. Dass diese Fahrten angefallen sind, ergibt sich aus der Natur der Sache, da der Kläger das Fahrzeug bei diesem Autohaus in Pfungstadt gekauft hat.

Das Gericht hat allerdings im Rahmen der ihm obliegenden Schadensschätzung i.S.d § 287

Abs. 1 ZPO lediglich eine Kilometerpauschale von 0,25 Euro in Anlehnung an § 5 Abs. 1 JVEG a. F. in Ansatz gebracht.

Es ergeben sich erstattungsfähige Fahrtkosten in Höhe von 820 km x 0,25 EUR = 205,00 EUR.

Es ist aus Sicht des erkennenden Gerichts weder zu beanstanden, dass der Kläger auch ortsfremde Vertragshändler aufgesucht hat, noch, dass er das Autohaus in Pfungstadt zweimal besucht hat. Insbesondere begegnet eine zweimalige Fahrt zum Verkäufer des Ersatzfahrzeugs keinen durchgreifenden Bedenken, da es durchaus üblich ist, ein Fahrzeug nicht sogleich am Besichtigungstag zu erwerben, sondern sich zunächst eine Bedenkzeit vorzubehalten und das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt mit entsprechender Zulassung abzuholen.

Weitergehende Fahrtkosten hat die Beklagte dem Kläger allerdings nicht zu erstatten. Denn es steht nicht zur vollen Überzeugung des Gerichts fest, dass auch die übrigen Fahrten zu den vom Kläger genannten Autohäusern zur Schadensbeseitigung erforderlich waren. Der Kläger hat nach eigenen - von der Beklagtenseite bestrittenen Angaben - insgesamt 8 verschiedene Autohäuser zur Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges aufgesucht. Dem Kläger hätte es obliegen, sich zuvor bei den jeweiligen Händlern über die Verfügbarkeit eines passenden Fahrzeuges zu erkundigen. Es ist nicht auszuschließen, dass sich bei einer telefonischen Nachfrage ergeben hätte, dass die entsprechenden Fahrzeuge von vorneherein nicht verfügbar waren oder nicht den konkreten Vorstellungen des Klägers entsprochen haben, und so die jeweiligen 7 Fahrten zu diesen Anbietern in Böblingen, Hechingen, Reutlingen/Pfullingen, Mittelstadt, Bad Sebastiansweiler, Deißlingen und Balingen entbehrlich waren.

Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung gemäß § 511 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 ZPO liegen nicht vor. Weder ist die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung, noch erfordern die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Rottenburg am Neckar
Obere Gasse 44
72108 Rottenburg am Neckar

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig. Wie Sie bei Gericht elektronisch einreichen können, wird auf www.ejustice-bw.de beschrieben.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.


Richterin am Amtsgericht

Anstelle der Verkündung zugestellt an
die Klagepartei am
die beklagte Partei am


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Rottenburg am Neckar, 24.01.2023



Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig

